



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Lippe Recycling GmbH

Standort

Im Seelenkamp 26 in 32791 Lage

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen

Datum der Überwachung

14.10.2022, 15.11.2022

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 13,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 20 Stunden

Gesamtdauer: 33,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Standortes



Datum der Veröffentlichung: 20. Februar 2023

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- BImSchG
- KrWG

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die Hofeinläufe und die Einlaufrinnen, gerade die an der Hofeinfahrt, sind in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen. Die Einläufe sind regelmäßig zu kontrollieren und zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
Bis zum 30.04.2023 ist ein Nachweis über die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und ein Auszug der wiederkehrenden Dokumentation vorzulegen.
2. Die geplante Reparatur der defekten Hof- und Verkehrsflächen ist der Bezirksregierung Detmold bis zum 15.06.2023 schriftlich anzuzeigen.
3. Die Registerführung entspricht nicht den Vorgaben aus § 49 KrWG. Der Ursprung der Abfälle ist nicht ersichtlich.
4. Der Bilanzauszug zur Annahme von gefährlichen Abfällen weist eine Abweichung gegenüber dem ASYS-Datenbestand auf.
5. Der vorgelegte Bilanzauszug über den Output der gefährlichen Abfälle weist eine Abweichung gegenüber dem ASYS-Datenbestand auf.
6. Der Registerauszug der Fa. Lippe Recycling (04/2021) zur Annahme von gefährlichen Abfällen (hier AVV-Nr. 17 06 05) weist eine Abweichung gegenüber dem ASYS-Datenbestand auf.
7. An der mobilen Tankanlage ist kein Merkblatt gem. § 44 AwSV angebracht
8. Lagerung geringer Mengen Altmetall außerhalb der Grundstücksbegrenzungen
9. Es ist kein Immissionsschutzbeauftragter bestellt

Die Mängel 7, 8 und 9 wurden zwischenzeitlich beseitigt.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Unsachgemäße Lagerung von Elektroaltgeräten
2. Unsachgemäße Lagerung von Altholz der Kat. IV
3. Unsachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten
4. Unsachgemäße Lagerung von Mineralwolle und asbesthaltigen Abfällen
5. Unsachgemäße Lagerung von gemischten Abfällen

Die Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



Datum der Veröffentlichung: 20. Februar 2023

Seite 3 von 3

Schwerwiegende Mängel:

1. Betrieb der Anlage entgegen den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 13.09.2001 mit zugehörigen Lageplänen.

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Zu den Mängeln 1 bis 14: Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung

Zu Mangel Nr. 15: Revisionsschreiben und Zwangsgeldandrohung gemäß § 55, § 57, § 60 und § 67 VwVG NRW

Erneute Anlagenbegehung am 14.03.2023